

## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: BV/1420/2024/**

|                 |                                    |           |            |
|-----------------|------------------------------------|-----------|------------|
| <b>Betreff:</b> | <b>Widmung von Gemeindestraßen</b> |           |            |
| Federführung:   | Fachbereich 2                      | Datum:    | 26.02.2024 |
| Verfasser:      | Christiane Dorenbos                | Fraktion: |            |

| Beratungsfolge   | Termin     | Öffentlichkeitsstatus |
|--|------------|-----------------------|
| Ausschuss für Bau, Raumplanung, Energie, Umwelt- und Klimaschutz | 06.03.2024 |                       |
| Verwaltungsausschuss   | 22.04.2024 |                       |
| Rat  | 22.04.2024 |                       |

### **I. Sachverhalt:**

Der erste Schritt auf dem Wege zur Widmung von Straßen ist die Namensgebung für die entsprechenden Verkehrsflächen. Die Namensgebung der Verkehrsflächen wurde in der Ratssitzung vom 16.05.2023 beschlossen (BV/1296/2023/).

Die im Beschlussvorschlag aufgeführten Straßen sind als öffentliche Verkehrsfläche zu widmen. Hierbei handelt es sich um die Straßenzüge aus den Bebauungsplangebieten Nrn. 0306 „Ditzum – Am Schöpfwerkstief“ und 0615 „Jemgum – Toter Weg“ – mit gleichzeitiger Hausnummernvergabe.

Die Widmung erfolgt gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG). Die Widmung ist ein streng förmliches Verfahren. Sie begründet den rechtlichen Status einer Straße als öffentliche Sache, eröffnet damit der Straße den Gemeingebrauch (§14 NStrG) und löst die sich aus der Straßenbaulast ergebenden Pflichten aus (§ 9 NStrG). Die in den Bebauungsplänen als öffentliche Verkehrsanlagen ausgewiesenen Flächen sind vermessen und werden derzeit ausgebaut.

Nach Fertigstellung werden sie der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Nach Abnahme wird die Straßenbaulast vom Erschließungsträger zurück an die Gemeinde übertragen.

Die Widmung einer Verkehrsfläche kann erst dann Wirksamkeit erlangen, wenn die Verkehrsfläche endgültig ausgebaut ist und die Grundstücksflächen im Eigentum des Straßenbaulastträgers (Gemeinde Jemgum) stehen.

Gemäß § 6 Absatz 5 NStrG kann die Widmung bei Straßen, deren Bau in einem Bebauungsplan geregelt wird, mit der Maßgabe verfügt werden, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird. Das wäre hier der Fall, sobald die Verkehrsflächen vom Erschließungsträger zurück an die Gemeinde übertragen werden.

### **Beschlussvorschlag:**

#### **Für den Ausschuss Bau, Raumplanung, Energie, Umwelt- und Klimaschutz:**

Der Ausschuss empfiehlt dem Verwaltungsausschuss

- a) Den Straßenzug aus dem Bebauungsplangebiet Nr. 0306 „Ditzum – Am Schöpfwerkstief“ mit der Namensgebung „Am Schöpfwerkstief“, Flurstück 19/56, Flur 6, Gemarkung Ditzum, zur Gesamtgröße von 4.365 m<sup>2</sup>, als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Absatz 1 Nr. 3 NStrG dem öffentlichen Verkehr gemäß § 6 Absatz 1 NStrG zu widmen.
- b) Den Straßenzug aus dem Bebauungsplangebiet Nr. 0615 „Jemgum – Toter Weg“ mit der Namensgebung „Wilhelmine-Siefkes-Straße“, Flurstück 28/52, Flur 5, Gemarkung Jemgum, zur Gesamtgröße von 4.363 m<sup>2</sup>, als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Absatz 1 Nr. 3 NStrG dem öffentlichen Verkehr gemäß § 6 Absatz 1 NStrG zu widmen.

#### **Für den Verwaltungsausschuss:**

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat

- a) Den Straßenzug aus dem Bebauungsplangebiet Nr. 0306 „Ditzum – Am Schöpfwerkstief“ mit der Namensgebung „Am Schöpfwerkstief“, Flurstück 19/56, Flur 6, Gemarkung Ditzum, zur Gesamtgröße von 4.365 m<sup>2</sup>, als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Absatz 1 Nr. 3 NStrG dem öffentlichen Verkehr gemäß § 6 Absatz 1 NStrG zu widmen.
- b) Den Straßenzug aus dem Bebauungsplangebiet Nr. 0615 „Jemgum – Toter Weg“ mit der Namensgebung „Wilhelmine-Siefkes-Straße“, Flurstück 28/52, Flur 5, Gemarkung Jemgum, zur Gesamtgröße von 4.363 m<sup>2</sup>, als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Absatz 1 Nr. 3 NStrG dem öffentlichen Verkehr gemäß § 6 Absatz 1 NStrG zu widmen.

#### **Für den Rat:**

Der Rat beschließt

- a) Den Straßenzug aus dem Bebauungsplangebiet Nr. 0306 „Ditzum – Am Schöpfwerkstief“ mit der Namensgebung „Am Schöpfwerkstief“, Flurstück 19/56, Flur 6, Gemarkung Ditzum, zur Gesamtgröße von 4.365 m<sup>2</sup>, als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Absatz 1 Nr. 3 NStrG dem öffentlichen Verkehr gemäß § 6 Absatz 1 NStrG zu widmen.
- b) Den Straßenzug aus dem Bebauungsplangebiet Nr. 0615 „Jemgum – Toter Weg“ mit der Namensgebung „Wilhelmine-Siefkes-Straße“, Flurstück 28/52, Flur 5, Gemarkung Jemgum, zur Gesamtgröße von 4.363 m<sup>2</sup>, als Gemeindestraße im Sinne des § 3 Absatz 1 Nr. 3 NStrG dem öffentlichen Verkehr gemäß § 6 Absatz 1 NStrG zu widmen.

### **Finanzierung**

#### **Anlagenverzeichnis:**

Lageplan Straßenzug „Wilhelmine-Siefkes-Straße“

Lageplan Straßenzug „Am Schöpfwerkstief“

Lageplan Hausnummern Jemgum

Lageplan Hausnummern Ditzum